

**Richtlinien für das Aufgraben  
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
in der Wissenschaftsstadt Darmstadt  
(Aufbruchrichtlinie)**

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Mobilitäts- und Tiefbauamt

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

## A. Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Wissenschaftsstadt Darmstadt gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

### 2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum (Grabungen, etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- HessStrG (Hessisches Straßengesetz)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)

Stand: 15.06.2023

- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)
- TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschl. Teil: Güteüberwachung)
- TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)
- EF Gestein/HE (Ergänzende Festlegungen Gestein/Hessen)
- RuA-StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

### 3. Genehmigungspflicht

Arbeiten im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer straßenbaurechtlichen Aufbruchgenehmigung durch das Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Bau und Betrieb, Sachgebiet Straßenneubau /-erhaltung (nachfolgend SG 66.3.1) als Baulastträger, einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch das Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Bau und Betrieb, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde (nachfolgend SG 66.3.4) sowie einer Trassengenehmigung /-zustimmung durch das Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Planung, Sachgebiet Straßenplanung (nachfolgend SG 66.2.1).

### 4. Anträge

Anträge auf straßenbaurechtliche Aufbruchgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 HessStrG sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens drei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim SG 66.3.1 einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab M 1:250 auf Grundlage der aktuellen Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen. Von dem Verfahren zur straßenbaurechtlichen Aufbruchgenehmigung ausgenommen sind punktuelle Aufgrabungen und Aufgrabungen mit einer Gesamtlänge unter 25 m.

#### 4.2 Für Anträge auf Trassengenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 HessStG bzw.

Trassenzustimmung gemäß § 127 TKG gilt Absatz 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch **spätestens vier Wochen** vor geplantem Baubeginn der Arbeiten im SG 66.2.1 ([leitungskoordination@darmstadt.de](mailto:leitungskoordination@darmstadt.de)) einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist beizufügen. Lage und Art aller weiteren Einbauten wie Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, Verkehrszeichen und Maste, Bäume, etc. sind durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Trassenbetreiber sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen.

Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Stadt Darmstadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Trassen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, muss die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt werden. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen /-zustimmungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

Die Trassengenehmigung /-zustimmung gilt zwei Jahre ab dem Datum der Erteilung. Sollte vor Ablauf der Frist nicht mit dem Bau begonnen worden sein, ist die Verlängerung der Genehmigung / Zustimmung zu beantragen.

### 5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Trassengenehmigung, der straßenbaurechtlichen Aufbruchgenehmigung und der verkehrsrechtlichen Anordnung mit Auflagen erteilt.

5.2 Die straßenbaurechtliche Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsbehörde ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.3 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Die straßenbaurechtliche Aufbruchgenehmigung ist für die im Bescheid angegebene 3-Monatsfrist gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

## 6. Beginn und Ausführung der Arbeiten

- 6.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist dem zuständigen Baubezirk des SG 66.3.1 unter Angabe des Aktenzeichens der straßenbaurechtlichen Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zu zusenden. Die zu verwendenden Formulare sind dem Genehmigungsbescheid beigelegt. Die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45(1), § 45(6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der straßenbaurechtlichen Aufbruchgenehmigung nicht berührt.
- 6.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit der/dem zuständigen Bezirkssachbearbeiter/in im SG 66.3.1 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren. Das Ergebnis der Begehung ist in einem vom Versorgungsträger zweifach anzufertigenden Aktenvermerk, der von dem Vertreter des Mobilitäts- und Tiefbauamtes gegenzuzeichnen ist, festzuhalten. Eine Ausfertigung ist dem Vertreter des Mobilitäts- und Tiefbauamtes (SG 66.3.1) auszuhändigen.
- 6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Aus Verkehrssicherheitsgründen muss vermieden werden, dass in einer Straße die Gehwege auf beiden Seiten gleichzeitig aufgebrochen werden oder eine Gehwegseite aufgebrochen wird, während auf dem gegenüberliegenden Gehweg noch ein offener Graben vorhanden ist. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen des Mobilitäts- und Tiefbauamtes abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Darmstadt, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Das bauausführende Unternehmen ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von *qualifizierten* Arbeitskräften, *geeigneten* Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des SG 66.3.1 festgestellt, so ist das SG 66.3.1 berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Das bauausführende Unternehmen ist von diesem Recht des SG 66.3.1 durch den Antragsteller zu unterrichten. Das SG 66.3.1 oder die Straßenverkehrsbehörde können verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden.

Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch das SG 66.3.1 ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist das SG 66.3.1 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

- 6.4 Gemäß § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es verboten die öffentlichen Verkehrsflächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen. Das SG 66.3.1 hat das Recht, verschmutzte Verkehrsflächen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 6.6 Leitungsquerungen in befestigten öffentlichen Straßen müssen – soweit möglich – mittels Durchbohren oder Durchpressen hergestellt werden. Das Queraufbrechen einer befestigten Fahrbahn bei Leitungskreuzungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Mobilitäts- und Tiefbauamtes (SG 66.3.1). Dieses legt auch den Ausführungsstandard des Straßenoberbaus der wiederherzustellenden Verkehrsfläche fest. Durchpressungen sind nur dann anzuwenden, wenn keine Gefahr besteht, dass durch den Pressdruck die Straßenkonstruktion angehoben wird. Für alle dennoch entstehenden Schäden bleibt der Versorgungsträger voll haftbar.

## **7. Kostentragung**

- 7.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und der Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä. von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sowie Straßenleuchten, die durch die Aufbrucharbeiten notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt wurden.
- 7.2 Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Rahmenverträgen der Stadt Darmstadt zuzüglich 10 % Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten zu tragen.

## **8. Haftpflicht**

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Darmstadt oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch das bauausführende Unternehmen als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt Darmstadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

## **9. Aufbruch Sperre**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Erneuerung von Verkehrsflächen behält sich das Mobilitäts- und Tiefbauamt vor, eine Aufbruch Sperre von bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen in diesem Fall die Verkehrsflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

## **10. Bauschild**

An jeder im öffentlichen Straßenraum befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das Namen und Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

## **11. Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten**

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind unmittelbar dem zuständigen Baubezirk SG 66.3.1 zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle eine zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse des beauftragten bauausführenden Unternehmens versehen werden.

## **12. Abnahme und Mängelansprüche**

Nach Fertigstellung ist die Aufgrabung mit dem SG 66.3.1 gemeinsam abzunehmen. Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt 5 Jahre nach BGB. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das SG 66.3.1. Werden vor Ablauf der Verjährungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Darmstadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Schlussabnahme mit dem SG 66.3.1 durchzuführen. Über die Schlussabnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

## **B. Allgemeine technische Bedingungen**

### **13. Wiederherstellung der Verkehrsflächen**

13.1 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert (PQ-VOB) sind, Eignungsnachweise gemäß HVA-B-StB für Straßenbauarbeiten vorgelegt haben oder in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Die Nachweise sind dem SG 66.3.1 vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Unternehmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden vom SG 66.3.1 als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt. Die Oberbaubauweise ist dem zuständigen Baubezirk des SG 66.3.1 zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das SG 66.3.1 übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Darmstadt entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Baubezirk des SG 66.3.1 anerkannt sind. Wird die geforderte Tragfähigkeit auf dem Erdplanum nicht erreicht, ist unter Einhaltung der Ziffer 13.3 eine Bodenverbesserung vorzunehmen.

13.2 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert EV2 von  $\geq 45$  MPa auf dem Erdplanum gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert  $E_{vd} > 25$  MPa. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Die Aufgrabung ist dann provisorisch mit einer Asphalttragschicht, Dicke 8 cm zu schließen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Sämtliche Prüfprotokolle sind dem zuständigen Baubezirk des SG 66.3.1 unaufgefordert spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen, bei mehreren Bauabschnitten, vor Beginn des nächsten Bauabschnitts.

13.3 Beim Einbau von ungebundenen Tragschichten ist ausschließlich Erstgewinnungsmaterial zu verwenden. Der Einbau von aufbereitetem Material ist untersagt.

13.4 Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers entsorgt werden.

13.5 Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

13.6 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch ausreichend tragfähige Behelfsbrücken befahr- und begehbar zu machen.

- 13.7 In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das SG 66.3.1 oder das Mobilitäts- und Tiefbauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.
- 13.8 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliche Einbauten müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Der Abfluss des Niederschlagswassers darf nicht behindert werden.
- 13.9 Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen / wiederherzustellen.
- 13.10 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:  
Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen neben den unter Ziffer 2.1 genannten Vorschriften insbesondere die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
- 13.11 Bei Aufbrüchen mit einem Asphaltoberbau, einer Wiederherstellungsbreite unter 1,0 m und einer Gesamtfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup> ist die Asphaltdeckschicht aus Gußasphalt herzustellen.  
In allen Straßen, die in der Gußasphaltliste aufgeführt sind, ist die Asphaltdeckschicht mit Gußasphalt herzustellen.

## **C. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten an Stelle der bisher gültigen TBVers am 01.07.2023 in Kraft.

Darmstadt, den

Dipl.-Ing. Bachem  
Amtsleiterin

### **Anlagen**

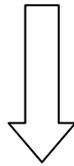
- Übersicht Zuständigkeiten des Vorgangsprozesses
- Übersicht Mindestverlegetiefen von Versorgungsleitungen
- Baubeginnanzeige / Fertigstellungsanzeige
- Antrag auf straßenbaurechtliche Aufbruchgenehmigung

# Übersicht Zuständigkeiten des Vorgangsprozesses

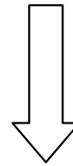
Trassengenehmigung      straßenbaurechtl. Aufbrüchgen.      verkehrsrechtl. Anordnung



Mobilitäts- und Tiefbauamt  
Abteilung Planung  
**Sachgebiet 66.2.1**  
Straßenplanung  
Leitungscoordination



Mobilitäts- und Tiefbauamt  
Abteilung Bau und Betrieb  
**Sachgebiet 66.3.1**  
Straßenneubau/Erhaltung  
Baubezirke



Mobilitäts- und Tiefbauamt  
Abteilung Bau und Betrieb  
**Sachgebiet 66.3.4**  
Straßenverkehrsbehörde  
Baustellensachbearbeitung